

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 66/08 S

S 26 AS 1909/08 ER (SG Braunschweig)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft SGB II im Landkreis Helmstedt,
Magdeburger Tor 16, 38350 Helmstedt,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin auf Zulassung der Sprungrevision gegen den Beschluss des Sozialgerichts Braunschweig vom 15. Juli 2008 - S 26 AS 1909/08 ER - wird als unzulässig abgelehnt.

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für das Verfahren gegen den vorbezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt von der Antragsgegnerin die Übernahme von Kosten für die Erstellung eines Drainageschachtes. Mit Beschluss vom 15. Juli 2008 hat das Sozialgericht (SG) Braunschweig den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abgelehnt.
- 2 Die Antragstellerin hat mit einem von ihr unterzeichneten Schreiben vom 8. August 2008 gegen diesen Beschluss des SG "Sprungrevision gegen Entscheidungen des SG sowie LSG", insbesondere gegen "den Beschluss S 26 AS 1909/08 ER sowie weitere Urteile des SG Braunschweig und des LSG Celle" beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihr Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen. Mit Schreiben vom 14. September 2008 hat sie ihren Antrag auf Bewilligung von PKH wiederholt.
- 3 Der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision ist abzulehnen. Zum einen ist der angegriffene Beschluss, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 172 Abs 3 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht anfechtbar. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die unzulässigen Rechtsmittel sind entsprechend § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 5 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

